

Hygieneplan
für die Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen e.V.
vom 06.05.2020, ergänzt am
08.06.2020/11.09.2020/09.03.2021
anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung/Sekretariat
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges

1. GRUNDSÄTZLICHES

Der vorliegende Hygieneplan bezieht sich auf die „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)“ vom 07.03.2021

Musikschulen können nach §20, Abs. 3 Ausnahmen vom generellen Verbot des Präsenzunterrichts machen. Bei einer konstanten 7-Tages-Inzidenz von unter 50 im Landkreis ist ab dem darauf folgenden Tag Einzelunterricht sowie Unterricht in Kleingruppen mit bis zu fünf Kindern/Jugendlichen (unter 14 Jahren) in Präsenzform gestattet.

Wenn sich durch neue Verordnungen Unterrichtsformate oder allgemeine Umstände ändern, wird der vorliegende Hygieneplan nach den dann geltenden Maßstäben ergänzt oder verändert.

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 06.05.2020 veröffentlicht und am 08.06.2020/11.09.2020/09.03.2021 ergänzt worden. Ihm zu Grunde liegen die Empfehlungen des VdM.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren sich regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 07. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule St. Georgen-Furtwangen gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,5 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene:** sofort nach Betreten des Unterrichtsgebäudes, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, dem Toilettengang durch
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen: beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** für jede Person, die das Unterrichtsgebäude betritt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2/KN95/N95) verpflichtend.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Das / die Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von Personen betreten werden, die ein Anliegen an die Verwaltung haben.
- Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

- Die Schülerin/der Schüler ist gehalten, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, insbesondere nicht zu früh. Er wartet nach dem Händewaschen vor der Zimmertür, bis er vom Lehrer/von der Lehrerin hereingebeten wird. Hiermit wird sichergestellt, dass nur die Lehrkraft die Türklinke berührt.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 m/2 m (Bläser und Sänger) eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist die Lehrerin/der Lehrer verpflichtet, nach jedem Schüler eine Stoßlüftung zu machen. Zum ausgiebigeren Lüften kann die Lehrkraft über den Unterrichtstag verteilt Pausen einplanen.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

- Das regelmäßige Desinfizieren/Reinigen von stationären Instrumenten nach jeder Unterrichtsstunde wird durch die Lehrkraft vorgenommen (ein entsprechendes Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt.
- Für Einzel- und Gruppenunterricht auf Tasten-, Streich-, Schlag- und Zupfinstrumenten wird der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet.
- Für Einzelunterricht auf Blasinstrumenten und im Gesang wird der Mindestabstand von 2 m gewährleistet.
- Für Gruppenunterricht auf Blasinstrumenten (max. 5 Personen inkl. Lehrperson) beträgt die Raumfläche mindestens 10 m² pro Person.
- Für Unterricht an Blasinstrumenten gilt weiterhin: SchülerIn und Lehrkraft stehen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person; es findet kein Durchblasen/Durchpusten statt; häufiges Speichelablassen geschieht auf ein Stück Zeitungspapier/Einmaltuch, welches der Schüler nach Ende seines Unterrichts in einen dafür vorgesehenen Behälter entsorgt; ebenso werden Speichelreste am Boden von der Lehrkraft mithilfe von Einmalfeuchttüchern aufgenommen und entsorgt.
- Der Instrumentallehrer ist verpflichtet, nach jedem Schüler eine Stoßlüftung zu machen. Nach eigenem Ermessen kann er Pausen in den Unterrichtstag einplanen, um ausgiebigeres Lüften zu ermöglichen.
- Findet der Unterricht in Räumen statt, die zuvor von einer anderen Einrichtung genutzt wurden, reinigt die Lehrkraft **vor** Unterrichtsbeginn und **nach** Unterrichtsende Oberflächen und Gegenstände, die benötigt werden mit der zur Verfügung stehenden Reinigungslösung.
- Während des Unterrichts darf der Schüler/die Schülerin die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. Die Lehrkraft trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung, sobald sie sich dem Schüler auf 1,5 m nähert.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Lehrkraft und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

7. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen wollen / sind von der Erteilung von Präsenzunterricht entbunden. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung). Diese betreffenden Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht auf online-Unterricht als Ersatz zum Präsenzunterricht.
- Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der Musikschule oder eine für die Musikschule tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan.
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplans gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) Krebserkrankungen
 - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

8. VERWALTUNG/SEKRETARIAT

- Das Sekretariat ist bis gemäß der auf der Homepage veröffentlichten Öffnungszeiten geöffnet. Es darf bis zur Bodenmarkierung betreten werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2/KN95/N95) muss getragen werden.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung angehalten. Wenn die Wahrung von 1,5 m

Abstand zwischen den Mitarbeitenden nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

- Die Beratungs- und Informationswege für das Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Träger sind über Homepage, E-Mail und Telefon gegeben.

9. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der von der Musikschule genutzten Räume erfolgt regelmäßig.
- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchter Einmaldesinfektionstüchern.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Jede Lehrkraft erhält von der Musikschule ein Desinfektionsmittel, mit welchem bei Bedarf Oberflächen desinfiziert werden können
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal 1 Person gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der

Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

11. ABFALLENTSORGUNG

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren. Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung täglich zu entleeren.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt vor Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die festgelegten Hygiene- und Abstandsregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern und ihren Erziehungsberechtigten vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.
- Im jeweils ersten Präsenzunterricht erfolgt eine erneute Unterweisung durch den Instrumentallehrer.
- Für jeden Unterricht ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule sowie der übergeordnet der durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist.
- In allen Unterrichtsgebäuden, Unterrichtszimmern und Waschräumen sind gut sichtbar Hinweisschilder angebracht.

13. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind bis auf Weiteres untersagt.

Gezeichnet
Elias Zuckschwerdt, Schulleiter

Daniel Papst, Vorsitzender